

Johannes PLATSCHEK, München

Gaius: Eine Anti-Biographie¹

Gaius: An Anti-Biography

Gaius, a Roman legal author credited with a wide range of works, is shrouded in mystery. No other Roman author is known exclusively by his praenomen which is extremely common in the case of Gaius. According to a theory put forward by Theodor Mommsen, Gaius was a provincial lawyer. Inspired by this, others wrote his biography. This theory has no basis and cannot explain anything. Gaius is a name that late antique scholars found in fragments of classical legal literature (the praenomen of a well-known jurist, who was cited alternately with his different names) and behind which they believed to find an author who was distinct from all known jurists. Anonymous works were attributed to this pseudo-author. In AD 426, Valentinian III finally recognised “Gaius” and “his” work. But Gaius never existed.

Keywords: C. Cassius Longinus – Gaius – Pseudepigrapha – Roman legal literature – tria nomina

1. Der Kaspar Hauser der römischen Rechtsliteratur

„Kaspar Hauser“ verwende ich als Chiffre. Hauser, in Nürnberg aufgetaucht am Pfingstmontag 1828, umgibt das Geheimnis seiner Herkunft und seiner Biographie bis zum 16. Lebensjahr. Vieles deutet darauf hin, dass es sich um einen Betrüger gehandelt hat. Aber auch biographische Projektionen in seine Person machten Furore. Am populärsten war und ist die „Erbprinzentheorie“: Hauser sei in Wahrheit Thronfolger des Großherzogs von Baden gewesen, als Säugling von einer bösen Tante gegen ein sterbendes Kind ausgetauscht, danach in Dunkelheit gefangen gehalten usw. Die Erbprinzentheorie ist längst als

politisches Machwerk entlarvt und nach allen Regeln der Wahrscheinlichkeit widerlegt.² Aber sie besteht aus den „alternative facts“ von Verschwörungstheoretikern; sie wird sich halten, auch nachdem im Sommer 2024 eine DNA-Analyse bestätigt hat, dass Hauser zu 99,9994 % nicht der Erbprinz von Baden war.³ Das wird allenfalls Anlass geben, noch abstrusere Theorien zu entwickeln, sich trotzig noch methodenferner und wissenschaftsfeindlicher zu positionieren. Denn „die Führer der Hauser-Bewegung sind und bleiben unbelehrbar und unbekehrbar“, wie der bayerische Archivar und Historiker Ivo Striedinger 100 Jahre nach Hausers Tod feststellen musste; für das Fortschleppen der Erbprinzentheorie gelte:

¹ Der Beitrag entspricht – erweitert um Fußnoten mit der wichtigsten Literatur – im Wesentlichen meinem Vortrag auf der Tagung „Juristinnen und Juristen als Menschen“ der ÖAW-KRGÖ am 7. 11. 2024 in Wien. Eine größere Darstellung des behandelten Phänomens behalte ich mir vor.

² Literatur bei PARSON u.a., Kaspar Hauser 2–3.

³ PARSON u.a., Kaspar Hauser 7.

„La seule chose qui peut donner une idée de l’infini, c’est la bêtise humaine.“⁴

Gaius ist der Kaspar Hauser der römischen Rechtsliteratur: Das „Rätsel seiner Persönlichkeit“,⁵ die Theorien über seine Herkunft und Biographie trieben und treiben Blüten, die der Erbprinzentheorie in der Faszination für ein breites Publikum nachstehen mögen – nicht aber in der fehlenden Wahrscheinlichkeit und der Resistenz gegenüber Kritik. Sie sollen im Folgenden durch eine Anti-Biographie ersetzt werden.⁶

2. Das Werk (nach der Überlieferung)

Otto Lenel zählt insgesamt 521 Gaius-Fragmente.⁷ Die justinianischen Digesten überliefern uns Ausschnitte aus einer Vielzahl von Kommentaren, Gesamtdarstellungen des Privatrechts und Monographien, die Gaius zugewiesen werden:⁸

De casibus – „Zum Umgang mit Fällen (?)“ (1 Buch)

Ad edictum praetoris urbani – „Kommentar zum Edikt des Stadtprätors“ (mindestens 10 Bücher)

Ad edictum provinciale – „Kommentar zum Provinzialedikt“ (32 Bücher)

De fideicommissis – „Formlose letztwillige Verfügungen“ (2 Bücher)

De formula hypothecaria – „Die Pfandklage“ (1 Buch)

Institutiones – „Einführung in das Zivilrecht“ (4 Bücher)

Ad legem duodecim tabularum – „Kommentar zum Zwölftafelgesetz“ (6 Bücher)

Ad legem Glitiam – „Kommentar zum Glitischen Gesetz“ (1 Buch)

Ad legem Iuliam et Papiam – „Kommentar zum Julisch-Papischen Gesetz“ (15 Bücher)

De manumissionibus – „Das Recht der Freilassung“ (3 Bücher)

Regulae – „Rechtsregeln“ (1 Buch/3 Bücher)

Res cottidianae sive Aurea – „Alltagsgeschäfte/Goldene Worte“ (7 Bücher)

Ad SC Orfitianum – „Kommentar zum Orfitianischen Senatsbeschluss“ (1 Buch)

Ad SC Tertullianum – „Kommentar zum Tertullianischen Senatsbeschluss“ (1 Buch)

De tacitis fideicommissis – „Stillschweigende formlose letztwillige Verfügungen“ (1 Buch)

De verborum obligationibus – „Verbindlichkeiten aus Schuldversprechen“ (3 Bücher)

Die Institutiones, ein Anfängerlehrbuch, sind uns auch in der Primärüberlieferung erhalten; der berühmte Palimpsest Hs. Verona, Bibl. Capitolare XV (13) (= V) enthält fast den gesamten Text.⁹ Der Index Florentinus, ein Autoren- und Werkverzeichnis, das in unserer wichtigsten Digestenhandschrift, der Littera Florentina (Hs. Florenz, Bibl. Medicea Laurenziana S. N.), überliefert ist, nennt bei Gaius des Weiteren ein Buch Dotalicia (aus dem sich in den Digesten keine Fragmente finden). Der Autor der Institutiones verweist außerdem auf seine mehrbändige Verarbeitung des Werks des Q. Mucius Scaevola,¹⁰

⁴ STRIEDINGER, Schrifttum über Kaspar Hauser 475.

⁵ KUNKEL, Herkunft 186; „Studi su Gaio“ 1797–2021 bei VARVARO, Itinerari Gaiani 232–236.

⁶ In Weiterführung von ZUCCOTTI, Vite immaginarie 529–552.

⁷ LENEL, Palingenesia I, 182–266.

⁸ Die (alphabetische) Reihenfolge und die Angaben zum Umfang in Büchern = Schriftrollen/libri nach LENEL, Palingenesia I, 182–266. Die Buchzahlen gehen zumeist von den (nicht immer vertrauenswürdigen) Angaben im Index Florentinus (dazu sogleich im Text) aus. Zum Gesamtwerk s. nur LIEBS, Gaius 189–194.

⁹ In die Zählung Lenels sind nur die 14 Fragmente der Institutiones in den Digesten aufgenommen (Gai. 404–417 Lenel). Zum Veroneser Gaius s. BRIGUGLIO, Codice Veronese 267–321.

¹⁰ Gai. inst. 1,188; „ex Quinto Mucio“ ist dort nicht als fester Werktitel erkennbar, sondern Teil des Ausdrucks libros facere ex aliquo (= ex libris alicuius). Der Unterschied, den LIEBS, Provinzialjurisprudenz 296, Fn. 63, s. auch LIEBS, Gaius 189 zwischen den „Werktiteln“ ex Quinto Mucio (Gaius) und ad Quintum Mucium (Laelius nach Gell. 15,27) erkennen will, ist nicht belastbar (s. auch unten bei Fn. 71).

aus der wir ebenfalls keine Fragmente haben. Umfang und Breite des Gesamtwerks sind beachtlich, die Formate sind heterogen. Auffällig ist, dass kasuistische Schriften und Problemliteratur: Responsa, Quaestiones, Digesta, nicht vertreten sind.

3. Der Autor (nach der Überlieferung)

Was können wir über den Autor sagen, dem die Überlieferung diese Werke zuschreibt?

1. Der Name, mit dem er durchgehend und ausschließlich bezeichnet wird, ist prima facie ein römisches praenomen. In (ur-)alter Zeit war das praenomen Individualnamen. Aber nach den Konventionen der späteren Republik und der Kaiserzeit führt ein römischer Bürger drei Namen (tria nomina): praenomen – nomen gentile/gentilicium – cognomen: Gaius – Iulius – Caesar. Dazu können ein weiterer Beiname, der Name des Vaters und die Zuordnung zu einer römischen tribus treten. Das praenomen Gaius hat per se keine individualisierende Kraft mehr. Es gehört zu einem ohnehin kleinen Bestand möglicher Vornamen (die allesamt abgekürzt werden) und ist neben Marcus, Quintus, Sextus und Lucius eines der häufigsten praenomina: Etwa ein Fünftel der römischen Bürger heißt Gaius.¹¹ Dass unser Gaius weder gentilicium noch cognomen hatte, lässt sich ausschließen. Denn der Autor der Institutiones ist römischer Bürger: Wo es um rechtliche Eigenheiten der cives Romani geht, spricht er von nos – „wir“. Dann lebt er auch unter den Konventionen der römischen Namensgebung. Zweifellos sind Fälle belegt, in denen sich Römer als Ausdruck vertrauter oder offensiver Direktheit lediglich mit dem praenomen bezeichnen.¹² Cicero nennt seinen Bruder stets „Quintus“, seinen Freund Titus Pomponius Atticus spricht er vereinzelt ein-

dringlich mit dem Vokativ „o noster Tite“, „mi Tite“ an (Cic. Att. 2,16,3; 9,6,5), viel häufiger nennt er ihn Atticus. Sex. Cloelius, einen Agenten seines Erzfeinds Clodius, nennt Cicero einmal ironisierend „Sexte noster“ (Cic. dom. 47), ansonsten bezeichnet er ihn stets (auch) mit dem gentilicium. Dasselbe gilt, wenn über einen Dritten gesprochen wird, und auch in der Kaiserzeit (s. unten 6.1.). Wer dann mit dem bloßen praenomen gemeint ist, ergibt sich aus dem Zusammenhang. Der berühmt-berüchtigte Trimalchio (Petr. sat. 71: „C. Pompeius Trimalchio Maecenatianus“) im Satyricon des Petron heißt bei seinen Sklaven und Mitfreigelassenen „Gaius“ bzw. „Gaius noster“,¹³ für den Erzähler ist er „Trimalchio“. Für die gesamte Öffentlichkeit kann der Kaiser mit dem praenomen individualisiert werden (wenn und weil seine anderen Namen von Vorgängern bereits besetzt bzw. innerhalb der Kaiserfamilie weniger individualisierend sind): Tiberius (Tiberius Iulius Caesar Augustus), Titus (Titus Caesar Vespasianus Augustus), Marcus (Marcus Aurelius Antoninus Augustus). So kommt es, dass Tiberius' Nachfolger Caligula (Gaius Caesar Augustus Germanicus), der Sohn des vielgeliebten Germanicus, mit dem Namen Gaius ausreichend bezeichnet sein kann.¹⁴ Aber unser Gaius ist ein anderer Fall: Es geht nicht darum, dass wir einen Brief vor uns hätten, dessen Adressat mit „mein Gaius“ angesprochen wird; es geht nicht um Fälle, in denen ein Jurist Gaius N. N. in juristischer Literatur abwechselnd mit dem Gentil- und Kognomen, mit einer Kombination aus praenomen und einem der beiden oder – variatio delectat – auch einmal mit dem bloßen praenomen, ja sogar mit „noster“, zitiert wird. Es geht nach unserer Überlieferung um den römischen Autor eines umfangreichen Gesamtwerks, der seit seiner ersten Erwähnung in späteren Quellen ausnahmslos lediglich „Gaius“ genannt wird.¹⁵ Das ist singulär. Es passt nicht zu den beschriebe-

¹¹ Rocchi, C. Gaius Gaius 36.

¹² Zum Ganzen SALOMIES, Römische Vornamen 252–276, 339–389.

¹³ Petr. sat. 30; 53; 62 und öfter; SALOMIES, Römische Vornamen 146.

¹⁴ SALOMIES, Römische Vornamen 146.

¹⁵ Insofern (und weil Gaius überhaupt nicht von Juristen zitiert wird, s. unten 3.3., 4.1.) kann die (für andere Zwecke zweifellos wertvolle) Untersuchung der Zitierweise der Juristen durch Rocchi, C. Gaius Gaius 41–50 nicht weiterführen. Die ersten Belege für den Autor Gaius (s. unten 3.4.) haben eine andere Qualität. „Gaius noster“ heißt der Autor der Institutiones erst bei Justinian: Const. Omnem 1; Const. Imperatoriam 6; I. 4,18,5.

nen Konventionen, weder zu belegten Regeln noch zu belegten Ausnahmen, und kann durch eine noch so große Fülle unpassender Vergleichsfälle nicht relativiert werden.¹⁶ Es bedarf unbedingt einer Erklärung. Wer dafür keine schlüssige Erklärung bieten kann, muss bei der Unvereinbarkeit des Namens mit einer Person verharren.¹⁷ Auf der schlichten Aussage: „So [!] hieß er [!] eben“, dürfen Überlegungen über Autor und Werk nicht aufbauen – sie wären auf Sand gebaut.

2. Der Autor der *Institutiones* bekennt sich zur kaiserzeitlichen Rechtsschule der Sabinianer (oder Cassianer). Deren (frühere) Vertreter nennt er in seinem Lehrbuch fünfzehnmal „*nostri praeceptores*“ – „unsere/meine Lehrer“,¹⁸ der Ausdruck ist außerdem zweifach in einem Fragment aus dem Kommentar zum Provinzialedikt belegt¹⁹ –, einmal „*nostrae scholae auctores*“ – „die Gewährsleute

unserer/meiner Schule“.²⁰ Die Namensgeber der Schule: Sabinus und Cassius werden namentlich erwähnt. Die Prokulianer sind für den Autor der *Institutiones* dementsprechend „*diversae/illius scholae auctores*“ – „die Gewährsleute der anderen Schule“.²¹

3. Gaius wird von zeitgenössischen und späteren römischen Rechtsschriftstellern – obwohl die Zitierfreude der Juristen schon für Cicero sprichwörtlich ist²² – nicht nur selten bzw. einmal (so noch bis vor Kurzem ein Großteil der modernen Literatur), sondern nie zitiert (s. unten 6.1.). Die Literatur erklärt diese Zurückhaltung bzw. dieses absolute Schweigen damit, dass Gaius ein Jurist der „zweiten Reihe“ war und nicht über das *ius respondendi ex auctoritate principis* verfügte.²³ Deshalb seien keine literarisch verarbeiteten Gutachten überliefert, und deshalb sei Gaius für die Juristen der ersten Reihe keine Autorität, die

¹⁶ Nach BEHREND, *Gaius noster* 102, Fn. 64 „hing die Wahl zwischen Prä-, Gentil- und Cognomen in Rom ersichtlich von den Umständen ab“; zweifellos – aber die „Umstände“ sind keine black box, aus denen sich jedes beliebige Ergebnis für jedes beliebige praenomen beziehen lässt: Mit dem Kaiser Gaius ist unser Gaius so wenig vergleichbar wie das überaus häufige praenomen Gaius mit dem seltenen praenomen Servius (SALOMIES, *Römische Vornamen* 260: „in spätrepublikanischer Zeit fast nur bei den Sulpicii“; ebd. 262: „viel mehr von dem ‚ursprünglichen Charakter des Individualnamens‘ bewahrt“). Und sowohl für den Kaiser Gaius als auch für den Juristen Servius sind uns die vollständigen Namen doch jedenfalls belegt; Gellius etwa spricht ausschließlich von „*Servius Sulpicius*“.

¹⁷ Gaius ist in der Kaiserzeit (mit sehr viel geringerer Frequenz als beim praenomen) als nomen gentile oder cognomen belegt (s. nur KUNKEL, *Herkunft* 197–200; ROCCHI, *C. Gaius Gaius* 33). Ein solches im Namen unseres Autors zu vermuten, ergibt aber kein befriedigendes Bild: s. schon ZUCCOTTI, *Vite immaginarie* 547–548. Denn dass dieser Name bei isolierter Verwendung mit dem (ungleich häufigeren) praenomen vollständig übereinstimmt, führt nur erneut zum völligen Fehlen einer individualisierenden Funktion. Es überzeugt nicht, dass ROCCHI, *C. Gaius Gaius* 38–39 in dem „elemento onomastico [...] in prima istanza un cognomen, meno probabilmente [...] un gentilizio/nomen“ erkennen will. Denn es steht nicht in einer Position, in der der Leser ein praenomen so sicher ausschließen müsste, dass ihn nicht einmal der Name Gaius verwirren könnte (zur Chronologie der ersten Belege s. unten 3.4.). Bei einem Juristen mit Gaius als nomen gentile oder cognomen wäre die Nennung eines anderen bzw. eines weiteren Namens zu erwarten, s. schon WIEACKER, *Rechtsgeschichte* II, 112. Das Gaius-Phänomen damit zu erklären, dass man mit dem ganz besonderen Namen eines ganz besonderen Autors (s. sogleich 3.3–4.) ganz besonders gedankenlos umgegangen wäre, ist zu viel der Zusatzhypothesen.

¹⁸ *Gai. inst.* 1,196; 2,37; 2,123; 2,195; 2,200; 2,219; 2,231; 3,87; 3,98; 3,103; 3,141; 3,167a; 3,168; 4,78; 4,114.

¹⁹ *D* 39,2,32 (*Gai.* 28 ed. provinc.) = *Gai.* 371 Lenel.

²⁰ *Gai. inst.* 4,79.

²¹ *Gai. inst.* 1,196; 2,15; 2,37; 2,79; 2,123; 2,195; 2,200; 2,221; 2,244; 3,87; 3,98; 3,103; 3,141; 3,167a; 3,168; 3,178; 4,78; 4,79.

²² *Cic. fam.* 7,10,2 an den Juristen Trebatius Testa: Gegen die Kälte helfe „ein Kaminfeuer. Dieser Auffassung waren schon Mucius und Manilius.“ Man betrachte etwa *D* 7,8,12,1 (*Ulp.* 17 Sab.) = *Ulp.* 2577 Lenel zum Umfang des usus („Gebrauchsrecht“), wo Ulpian Sabinus, Cassius (beide zweifach), Nerva, Labeo, Proculus und Iuventius (Celsus) zitiert, oder *D* 28,5,19 (*Ulp.* 7 Sab.) = *Ulp.* 2489 Lenel mit Pomponius, Arrianus, Pegasus, Aristo, Iavolenus. In der klassischen Literatur fanden sich solche Anhäufungen sicher öfter als in den *Digesten* – weil die Kompilatoren hierin Kürzungspotential sahen.

²³ S. nur KUNKEL, *Herkunft* 187–188; DERS., *Rechtsgeschichte* 113: „ein Stern dritter oder vierter Größe am Himmel der römischen Jurisprudenz.“

man in der wissenschaftlichen Diskussion berücksichtigen müsste. Ein „nicht zitierfähiger“ Jurist verfasst – unter anderem! – voluminöse und in seiner Epoche (nach unserer Überlieferung) einzigartige Kommentare zum Zwölftafelgesetz und zum Provinzialedikt, sowie ein Lehrbuch, das man nachweislich bereits um 200 n. Chr. in Ägypten gelesen hat?²⁴ Welche Rolle spielt das *ius respondendi*, solange es nicht um *responsa* geht? Hatten alle von anderen zitierten Juristen das *ius respondendi*? Für Detlef Liebs belegt das Schweigen, dass Gaius nicht in Rom tätig war.²⁵ Sollte die Hauptstadt von der offenbar enormen Popularität des Werks – insbesondere der *Institutiones* – ausgenommen gewesen sein? Liebs entwickelt in der Tat Vorstellungen von einem gesättigten Markt der Stadt Rom und einer retardierten Nachfrage in den Provinzen, die Gaius bedient habe.²⁶ Zum Recht der Stipulation/Verbalobligation etwa hätte der Markt in Rom die Werke von Pedius, Pomponius und Venuleius getragen, zu den Fideikommissen die des Pomponius, Aburnius Valens und Maecianus; Gaius hätte aber mit *De verborum obligationibus* und *De fideicommissis* jeweils „am Markt vorbeigeschrieben“. Finden Juristen von außerhalb in Rom jemals Beachtung oder allenfalls bei „Marktlücken“ oder besonders großer Nachfrage nach Literatur? Warum gab man umgekehrt in Ägypten dem Lehrbuch des Gaius sogleich seinen Platz neben oder gar den Vorzug vor der stadtrömischen Konkurrenz? Unmittelbar einleuchtend ist all das nicht,²⁷ es scheint mir bestimmte (aber doch wachsweiße) Vorstellungen von der Verbreitung der Rechtsliteratur, von der Nachfrage danach und von der rechtswissenschaftlichen

Diskussion der Römer vorauszusetzen, die zunächst unabhängig von der Gaius-Frage glaubhaft zu machen wären.

4. Als Verfasser eines *opus* (im Sinne eines Gesamtwerks) wird Gaius im so genannten „Zitiergesetz“ Valentinians III. genannt, sicher datierbar auf das Jahr 426 n. Chr. (CTh 1,4,3):

„[...] ita, ut Gaium quae Paulum, Ulpianum et cunctos (ceteros?) comitetur auctoritas, lectionesque ex omni eius opere recitentur“. – „[...] derart, dass Gaius dieselbe Stellung als Gewährsmann zukommt wie Paulus, Ulpian und allen (urspr.: <den übrig>en?) und aus seinem gesamten Werk zitiert wird.“

Als Verfasser der *Institutiones* nennt ihn die – undatierte – *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* (16,2):

„Gaius institutionum libro III legitimis sic ordinat successiones [...]“ – „Gaius bringt im 3. Buch der *Institutiones* die Fälle der gesetzlichen Erfolge in folgende Ordnung [...]“

Für die Entstehung der *Collatio* wurde zuletzt das Ende des vierten Jahrhunderts vermutet.²⁸ Ein namentliches Gaius-Zitat erscheint bei dem Vergilkommentator Servius (Serv. Georg. 3,306):²⁹

„[...] quod et Gaius Homericis confirmat exemplo.“ – „[...] was auch Gaius mit einem Beispiel aus Homer bekräftigt.“

Das Werk geht auf die Wende vom vierten zum fünften Jahrhundert zurück.³⁰ Ganz abgesehen von den verbleibenden Datierungsproblemen bei *Collatio* und Servius gibt es jedenfalls keine älteren Belege für den Namen des Autors. Mehr als 200 Jahre älter sind aber die Texte, die Gaius zugeschrieben werden (dazu sogleich). Die zeitliche Lücke zwischen

²⁴ LIEBS, Gaius 191 mit Literatur.

²⁵ LIEBS, Provinzialjurisprudenz 295–300.

²⁶ LIEBS, Provinzialjurisprudenz 309–310.

²⁷ Vgl. schon BEHREND, Gaius noster 77–78.

²⁸ FRAKES, Compiling the *Collatio* 35–65; LIEBS, Gaius 192.

²⁹ Dazu WIBIER, Homer and the Invention of Money 513–529.

³⁰ LIEBS, Gaius 191–192.

der rekonstruierbaren Entstehungszeit der (primär und sekundär) überlieferten Texte und den ersten Belegen für den Autorennamen gehört zu dem erklärungsbedürftigen Gesamtbefund.

4. Die Lebenszeit (nach der Überlieferung)

Die Gaius zugeschriebenen Werke geben vereinzelt Hinweise auf ihre Entstehungszeit und die Lebenszeit ihres Autors.

1. In einem Fragment aus der Schrift *De fideicommissis*, D 34,5,7 pr. = Gai. 392 Lenel, berichtet der Autor von der Alexandrinerin Serapias, die Fünflinge zur Welt gebracht habe. Die Frau sei mit ihren Kindern „ad divum Hadrianum perducta“ – „vor den vergöttlichten Hadrian“ geführt worden; dies sei „nostra quidem aetate“ geschehen. Der Text ist nach dem Tod des Hadrian am 10. Juli 138 n. Chr.³¹ verfasst. Versteht man „nostra aetas“ als „meine Lebenszeit“, so war der Autor im Jahr 138 n. Chr. bereits am Leben (*terminus ante quem*). Frühester Zeitpunkt der Serapias-Episode „nostra aetate“ ist der Regierungsantritt Hadrians 117 n. Chr. Versteht man „nostra aetas“ als „unsere Generation“ oder „unser Zeitalter“, so können der Beginn der aetas und die Serapias-Geschichte vor der Geburt des Autors

liegen. Viele Jahrzehnte können bis zum Verfassen des Berichts aber kaum vergangen sein.

2. In den *Institutiones* spricht der Autor über Antoninus Pius einmal als „divus Pius Antoninus“ (Gai. inst. 2,195). Die überlieferte Fassung dieses Texts stammt also aus der Zeit nach dem 7. März 161 n. Chr., dem Todesdatum dieses Kaisers.³²

3. Mit D 38,17,9 (Gai. sing. SC Orfit.) = Gaius 507 Lenel ist ein Fragment aus der Abhandlung/dem Kommentar zum *Senatusconsultum Orfitianum* belegt. Dieses SC gehört nach I. 3,4 pr. in den „Konsulat von (Ser. Cornelius Scipio Salvidienus) Orfitus und (D. Velius) Rufus“ unter Mark Aurel, mithin in das Jahr 178 n. Chr.³³ Seine zeitnahe Kommentierung könnte dann auch in die Alleinherrschaft des Commodus (ab 180 n. Chr.) reichen.

4. Aus all dem ergibt sich für die Lebensspanne des Gaius nach der Überlieferung ein Zeitfenster, das sich grob mit „Hadrian bis Mark Aurel/Commodus“ beschreiben lässt. Damit ist Gaius als jüngerer Zeitgenosse des Salvius Iulianus und in etwa zeitgleich mit Sex. Pomponius einzuordnen; seine Schaffenszeit fällt in die Phase der römischen Rechtsliteratur, die man als „Hohe Klassik“ bezeichnet.

³¹ KIENAST, ECK, HEIL, Kaisertabelle 123.

³² KIENAST, ECK, HEIL, Kaisertabelle 128. Dass der „imperator Antoninus“ in allen anderen (sieben) Belegen in unserer Überlieferung der *Institutiones* (die alle der Erwähnung in Gai. inst. 2,195 vorangehen: 1,53; 1,74; 1,102; 2,120; 2,126; 2,149a; 2,151a) ohne „divus“ erscheint (sondern als „sacratissimus/optimus imperator Antoninus“, zumeist aber ohne jedes Adjektiv bezeichnet wird), heißt nicht zwingend, dass Antoninus Pius zur Abfassungszeit von Gai. inst. 1,1–2,151a noch am Leben war (so aber schon MOMMSEN, *Gaius* 14 = *Ges. Schriften* II, 37). FALCONE, *Studi sui commentarii* 19–25 hält 2,195 im entscheidenden Bereich: „Sed hodie [...]“ für einen späteren Zusatz; die *Institutiones* stammten aus der Zeit des Antoninus Pius (S. 21–22). Aber ganz abgesehen davon, dass „imperator Antoninus“ (auch „Pius“ erscheint nur in 2,195) auch Mark Aurel bezeichnen kann (was hier nicht diskutiert werden kann), verzichtet der Text der *Institutiones* nach unserer Überlieferung im Bereich vor Gai. inst. 2,195 auch bei Claudius, Trajan und Hadrian mitunter auf „divus“ (Gai. inst. 1,32c; 1,34; 1,47; 2,57). Die Parallelüberlieferung von Gai. inst. 1,53 (V: „ex constitutione sacratissimi imperatoris Antonini“): D 1,6,1,2 (Gai. 1 inst.) = Gai. 407 Lenel hat außerdem „ex constitutione divi Antonini“. Das kann der bessere Text sein (und insofern alle „Lebend-Belege“ in V vor Gai. inst. 2,195 in ein anderes Licht bringen); eine Interpolation des Digestentexts scheint mir jedenfalls keine eigene Wahrscheinlichkeit zu haben (anders MOMMSEN, *Kaiserbezeichnung* 107, Fn. 37 = *Ges. Schriften* II, 164, Fn. 37; *DERS.*, *Digesta* I, 18 in app.). Der Tod des Antoninus Pius ist also *terminus post quem* von Gai. inst. 2,195, aber als *terminus ante quem* von Gai. inst. 1,1–2,151a nicht belastbar.

³³ Zur Datierung des Konsulats s. NUR GROAG, STEIN, *Prosopographia II*², 359–360 (C 1448).

5. Der Provinzialjurist (nach Mommsen)

1. Deutlicher wird das Profil nach der von Theodor Mommsen begründeten Theorie, dass es sich bei Gaius um einen Juristen griechisch-provinzialer Herkunft oder Verortung handelt, einen „Provinzialjuristen“.³⁴ Mommsens Ausgangspunkt ist – zwangsläufig – die Erklärungsnot für das Namensphänomen. Seine Erklärung besteht darin, dass es griechischer Sitte entspreche, einen Römer allein mit dem praenomen zu bezeichnen.³⁵ Andere sahen die These Mommsens in Gräzismen bestätigt, die die lateinische Sprache des Gaius aufweise.³⁶ Gaius sei in einer Provinz des römischen Volkes, einer Provinz unter dem Kommando eines proconsul, tätig gewesen. Sein Kommentar ad edictum provinciale betreffe das Statthalteredikt einer konkreten Provinz; der Statthalter werde hier als proconsul bezeichnet.³⁷ Auf diesem „griechisch-prokonsularischen“ Fundament baut Mommsen mit immer dünner werdenden Informationen und Argumenten weiter auf: Die Provinz liege mit Wahrscheinlichkeit in Kleinasien; denn dort siedelten unter anderem die Galater und die Bithyner, die der Autor in den Institutiones rechtsvergleichend erwähnt.³⁸ Noch genauer lasse sich Gaius auf die Stadt (Alexandria) Troas in der griechischsprachigen prokonsularischen kleinasiatischen Provinz Asia festlegen; denn in D 50,15,7 (Gai. 6 leg. Iul. et Pap.) = Gai. 455 Lenel nennt Gaius in einer kurzen

Liste von Städten italischen Rechts an erster Stelle Troas.³⁹ Ulpian beginnt seine Liste, D 50,15,1 (Ulp. 1 cens.) = Ulp. 19 Lenel mit der Stadt Tyros in Syria Phoenice und fügt hinzu: „unde mihi origo est“ – er (bzw. seine Familie) stammt von dort.⁴⁰ Die Erstnennung von Troas bei Gaius ex analogo als Hinweis auf die origo des Gaius zu verstehen, ist letztlich nur noch Gedankenspiel. Mit einer Verortung des Gaius in Asia brachte man D 45,1,141,7 (Gai. 2 verb. oblig.) = Gai. 513 Lenel zur Übereinstimmung,⁴¹ wo der Autor die übliche Lehrbuch-Bedingung einer Stipulation „Si navis ex Asia venerit, [...] spondes?“ – „Gelobst du mir für den Fall, dass das Schiff aus Asia kommt, [...]?“ abwandelt zu „Si navis ex Africa venerit [...]“ – „[...] für den Fall, dass das Schiff aus Africa kommt [...]“ Denn nach Asia kommen keine Schiffe „aus Asia“, wohl aber „aus Africa“. In D 46,1,72 (Gai. 3 verb. oblig.) heißt es freilich „Si navis ex Asia venerit [...].“

2. Mommsens Vorschlag stieß bereits im 19. Jahrhundert auf deutliche Ablehnung,⁴² fand aber aufgrund der Attraktivität des Gedankens, etwas näher an Gaius heranzukommen, auch Anhänger.⁴³ Wolfgang Kunkel unterzog die „Provinzialjuristentheorie“ 1952 einer fundierten Überprüfung:⁴⁴ Griechen verwendeten das praenomen als eigentlichen Namen eines Römers bis ins erste Jahrhundert vor Christus. Für das zweite nachchristliche Jahrhundert (die römische Herrschaft über den gesamten griechischen Bereich ist dann längst etabliert) sei eine solche „griechische

³⁴ MOMMSEN, Gaius 1–15 = Ges. Schriften II, 26–38.

³⁵ MOMMSEN, Gaius 2–3 = Ges. Schriften II, 27–28.

³⁶ Nachweise bei KUNKEL, Herkunft 205; ROCHETTE, Grecismi 145–147.

³⁷ MOMMSEN, Gaius 5–7, 10 = Ges. Schriften II, 29–31, 34.

³⁸ MOMMSEN, Gaius 10 = Ges. Schriften II, 34.

³⁹ MOMMSEN, Gaius 10–11 = Ges. Schriften II, 34–35.

⁴⁰ HONORÉ, Ulpian 8–14. „The lawyer from Tyre“ (ebd. 1) ist nicht als Angabe des Geburtsorts zu verstehen: ebd. 10.

⁴¹ HONORÉ, Gaius 95.

⁴² Überblick bei KÜBLER, Gaius 492.

⁴³ Überblick bei KUNKEL, Herkunft 186, Fn. 339; LIEBS, Provinzialjurisprudenz 294–295.

⁴⁴ KUNKEL, Herkunft 190–213.

Sitte“ aber auszuschließen.⁴⁵ Personen, die schlicht als Markos, Gaios usw. belegt seien, seien keine römischen Bürger, sondern Griechen;⁴⁶ Gaius aber ist römischer Bürger. Die Theorie vom Provinzialjuristen Gaius bewältigt das Namensproblem also nicht.⁴⁷ Der Vermutung von spezifischen Gräzismen in der Sprache des Gaius steht Kunkel mit großer Skepsis gegenüber.⁴⁸ „Das Provinzialedikt“ sei außerdem nicht das Edikt einer konkreten prokonsularischen Provinz, sondern das Modell für die Edikte aller prokonsularischen Provinzen, das in Rom zu finden sei. Damit löst sich das „griechisch-prokonsularische“ Fundament auf; erst recht müssen sich die Details, die Mommsen darauf angehäufelt hatte („Kleinasien“, „Troas“) verflüchtigen. Die Provinzialjuristentheorie hat keine eigene Wahrscheinlichkeit. Dass sich ihre Widerlegung durchsetzen würde, bezweifelte freilich schon Kunkel selbst:

„Diejenigen Mitforscher zu überzeugen, deren Temperament zu kühner Kombination hinneigt: das wage ich nicht zu hoffen.“

Für meinen Teil möchte ich es allerdings mit dem bekannten Philologengebot von K. Lehrs halten: „Du sollst nicht glauben, daß zehn schlechte Gründe gleich sind einem guten.“⁴⁹

Die Assoziation zum Urteil Striedingers über „die Führer der Hauser-Bewegung“ lässt sich nur schwer unterdrücken.

3. Die Zweifel Kunkels an der Durchsetzungsfähigkeit seiner Kritik erwiesen sich als berechtigt. Denn in der Folgezeit steigerte sich die Provinzialjuristentheorie sogar noch. An der bereits erwähnten Stelle D 50,15,7 (Gai. 6 leg. Iul. et Pap.) = Gai. 455 Lenel:

„Iuris Italici sunt Τρωάς Βήρυτος Δυρράχιον.“ – „Folgende Städte haben das italische Recht: Trôas [in Asia], Bêrytos [in Syria], Dyrrhachion [in Macedonia]“

⁴⁵ Zur Abnahme seit Beginn des 1. Jahrhunderts v. Chr. s. SALOMIES, Römische Vornamen 270–273. Dass LIEBS, Provinzialjurisprudenz 308, Kunkel das Beispiel des Apuleius entgegenhält, stellvertretend für „Schriftsteller des griechischsprachigen Reichsteils“, die „nur einen Namen führten“, liegt neben dem Ausgangspunkt Mommsens und trägt nichts zur Erklärung des bloßen praenomen bzw. Allerweltsnamen Gaius bei: Apuleius ist ungleich stärker individualisierendes nomen gentile (zu Gaius als nomen gentile s. oben Fn. 17); Apuleius nannte sich gerade nicht lediglich „Lucius“ (sein wahrscheinliches praenomen, s. RIESS, Apuleius 337). Es handelt sich um ein methodisches Verwirrspiel: Es geht nicht darum, dass wir Gaius nur unter einem Namen kennen (auch Papinian, Paulus und Ulpian werden in der Collatio und im Zitiergesetz von 426 n. Chr. – den ersten Belegen für Gaius, s. oben 3.4. – nur mit einem Namen bezeichnet); Liebs kann nicht erklären, warum man bei Gaius keinen individualisierenden Namen kennt (s. auch unten Fn. 75). Das kann auch Behrends nicht, der (ex auctoritate?) schlicht den „Nachweis“ der „provinzialen Sitte“ durch Mommsen für erbracht erklärt (BEHREND, Gaius noster 102, Fn. 64). Bei seinem Referat von Plut. Marius 4 unterdrückt Behrends außerdem, dass nach Plutarch [2. Hälfte 1./Anfang 2. Jh. n. Chr.] „Poseidonios [Ende 2./1. Hälfte 1. Jh. v. Chr.] den Vornamen für den für die Römer maßgeblichen Namen hält“ („τῶν ὀνομάτων τὸ πρῶτον [= das praenomen], ὅπερ οἶεται κυρίως ὄνομα Ῥωμαίοις ὑπάρχειν ὁ Ποσειδώνιος“), Poseidonios aber bereits bei seinen Zeitgenossen die Auffassung vorfinde, das cognomen, „der dritte Name“ (und nicht der erste!), sei der für die Römer maßgebliche: „τοὺς τὸ τρίτον ὄνομα Ῥωμαίοις κύριον εἶναι νομίζοντας“. Wenn die Auffassung des Poseidonios jemals herrschend war, so belegt die Stelle doch zu seiner Zeit bereits vorhandene Opposition; nichts anderes will Kunkel sagen („scheint also jene Sitte ins Wanken gekommen zu sein“), und Behrends widerlegt es mitnichten.

⁴⁶ Das Neue Testament kennt vier verschiedene (peregrine) Gaioi, s. BALZ, SCHNEIDER, Exegetisches Wörterbuch I, s.v. Γάϊος 556–557; s. auch KUNKEL, Herkunft 195, Fn. 195. LIEBS, Provinzialjurisprudenz 308, Fn. 143 nennt als Vergleichsfälle zu unserem Gaius den Platoniker Gaios und den gleichnamigen Theologen (2./3. Jahrhundert n. Chr.), beide in der rück-latinierten Form Gaius. Dass sie römische Bürger wären, behauptet auch Liebs nicht. Sein Verwirrspiel (oben Fn. 45) geht weiter: Denn von derartigen Fällen grenzt Kunkel das Gaius-Phänomen ja gerade ab – alle diese Herren hatten (!) keinen weiteren eigenen Namen (sondern nur Vatersnamen und Herkunft).

⁴⁷ Zustimmend WIEACKER, [Rezension von] Honoré 403, mit Fn. 5, der freilich (jenseits des Namensproblems und damit jenseits des Ausgangspunkts Mommsens?) die Provinzialjuristentheorie durchaus ernstnimmt: ebd. 405–406; DERS., Rechtsgeschichte 112.

⁴⁸ KUNKEL, Herkunft 205–211.

⁴⁹ KUNKEL, Herkunft 212.

beobachtet Tony Honoré, dass es in Wahrheit – auch in der größeren Region des Mittelmeerraums östlich von Italien – (viel) mehr Städte mit *ius Italicum* gab.⁵⁰ Dass Gaius nur drei nennt, ist erklärungsbedürftig. Die Erklärung ist in der verlorenen Textumgebung dieses Fragments zu suchen: Der Autor kann zuvor – in einem griechischen Zitat⁵¹ – eine längere Liste von Städten mit einer unbekanntenen Gemeinsamkeit gebracht haben; von diesen Städten haben das *ius Italicum* die genannten drei. Doch Honoré will in den drei Städtenamen partout Biographeme des Gaius erkennen (wie schon Mommsen im Hinblick auf Troas): Gaius nenne diese drei Städte, weil er sie aus eigener Anschauung kenne; weil er dort gelebt habe. Hat er also zuvor von allen Städten gesprochen, in denen er jemals war? Von ihnen haben die drei genannten das *ius Italicum*? Oder ist in der Überlieferung ein „*velut*“ – „zum Beispiel“ verloren gegangen?⁵² Es liegt auf der Hand, dass Honoré ohne die These Mommsens niemals auf einen solchen Gedanken verfallen wäre. Aus dem oben entwickelten Zeitfenster, der Zugehörigkeit zur Schule der Sabinianer und den drei Städtenamen wird bei Honoré folgende Biographie des Gaius:

- „131–6 On staff of Sabinian law school at Rome (...)
 c. 136–7 Departure from Rome (perhaps as late as 142).
 138–c. 152 At Dyrrachium at least in early years (...)

- c. 152–160 At Troas [„*navis ex Africa*“] (...)
 Early sixties Move from Troas to Berytus [„*navis ex Asia*“]⁵³

Bereits der Ausgangspunkt der Überlegungen ist in hohem Maße spekulativ. Den Wechsel von der „*navis ex Africa*“ im zweiten Buch von *De verborum obligationibus* zur „*navis ex Asia*“ im dritten Buch mit einem Umzug des Autors von Asia (Troas) nach Syria (Berytos) zu erklären, lässt sich kaum mehr mit „kühner Kombination“ beschreiben, lautet die Alternativerklärung doch schlicht „*variatio delectat*“ (bei einem stadtrömischen Autor). Im Übrigen teilt Honoré noch nicht einmal den Ausgangspunkt Mommsens, dass sich der Name Gaius aus dem griechischen Umfeld erkläre; der Mann nenne sich vielmehr in Rom Gaius: offiziell um einer Verwechslung mit Gaius Cassius Longinus vorzubeugen – denn mit den *tria nomina* heiße er genau wie dieser, er stamme nämlich von einem Freigelassenen des Cassius ab!⁵⁴ – wohlwissend, dass er auch als Gaius mit Cassius (den seine Anhänger durchaus – auch – Gaius nennen, s. unten 6.1.) in Verbindung gebracht werden muss, ja geradezu mit ihm verschmilzt:

„He is teasing us, in a spirit of mock humility; and if his choice of name is something of a joke, it is not the only joke in the history of Roman law.“⁵⁵

Hier überschlagen sich die Zusatzhypothesen, und Gaius wird zur hintersinnig-selbstgefälligen Komödienfigur auf Weltreise: vom Kas-

⁵⁰ HONORÉ, Gaius 86.

⁵¹ Für LIEBS, *Biographical Matters* 16–17 ist die griechische Bezeichnung der drei Städtenamen ein „Gräzismus“ des Gaius (der griechische Städte sonst wohlgermerkt mit ihrem lateinischen Namen bezeichnet: zum Beispiel *Gai. inst.* 4,53c: „*Ephesi*“; *D* 10,1,13 (*Gai.* 4 l. XII tab.) = *Gai.* 437 *Lenel*: „*Athenis*“; bei *Ulpian* *D* 1,16,4,5 (1 off. procons.) = *Ulp.* 2142 *Lenel* erklärt Liebs hingegen die griechische Form „*Ἐφεσον*“ als Zitat eines griechischen Kaiserbriefs.

⁵² HONORÉ, Gaius 87 betrachtet das Zitat ganz isoliert: „So he must be teasing us a little by being selective [...] One naturally [!] suspects that he is connected in some way with the three towns.“ Für die (lange) Liste *Ulpian* in *D* 50,15,1 (*Ulp.* 1 cens.) = *Ulp.* 19 *Lenel* gilt das offenbar nicht; jedenfalls erspart Honoré *Ulpian* ein entsprechend nomadisches Leben: HONORÉ, *Ulpian* 1–36, insbes. 18. Gilt es für *Celsus* und *Philippi* (*D* 50,15,6 – *Cels.* 2<0> dig. = *Cels.* 180 *Lenel*: „*Colonia Philippensis iuris Italici est*“)? Hier zeigt die *Palingenesie*, dass sich derartige Fragmente anders erklären lassen (müssen), s. *LENEL*, *Palingenesia* I, 155.

⁵³ HONORÉ, Gaius 92, 96.

⁵⁴ HONORÉ, Gaius 12–17: „only one possible explanation of Gaius' shortening his name“ (*WIEACKER*, [Rezension von] Honoré 402: „wofür nicht der Schatten einer Wahrscheinlichkeit spricht“); Gaius selbst aber sei ersichtlich „a free-born Roman“: ebd. 71–72.

⁵⁵ HONORÉ, Gaius 17; zum angeblichen *Gaianischen* „teasing“ s. schon oben Fn. 52. Immer wieder kommt Honoré auf eine ironische Ader des Gaius zu sprechen, etwa ebd. 16, 110, 117: „irony on the expense of the emperor“. Die Annahme von Ironie eines antiken Autors kann in trügerischer Weise jede Falschlesung oder Fehlinterpretation überwinden – mehr noch: jeden Unsinn in die Quellen projizieren helfen; sie dürfte die gefährlichste Zusatzhypothese überhaupt sein.

par Hauser zum Kasperl Larifari der römischen Rechtsliteratur.⁵⁶ Je ne mâche pas mes mots : Quelle bêtise!⁵⁷

4. Die Vertreter der Provinzialjuristentheorie legen die Exzesse Honorés ad acta und verbuchen ihn als einen der Ihren.⁵⁸ Um die unrettbare Theorie zu retten, werden immer neue Argumente präsentiert. Sie sind alle zusammen nicht „gleich einem guten“.⁵⁹ Ich greife heraus (und behalte alle weiteren einer umfassenderen Abhandlung vor),⁶⁰ dass Liebs einen entscheidenden „Gräzismus“ des Gaius gefunden haben will:

„[M]an [kann] sich schwer vorstellen, daß jemand bei so alltäglichen Dingen wie der Tageszählung mitten in Rom auf seiner griechischen Zählweise beharrt und post kalendas Ianuarias die tertio (statt ante

diem tertium nonas Ianuarias) schreibt [Fn.: So Gaius Dig. 50,16,233 § 1 (1 XII tab.)].“⁶¹

In D 50,16,233,1 (Gai. 1 XII tab.) = Gai. 423 Lenel sagt Gaius:

„Post kalendas Ianuarias die tertio pro salute principis vota suscipiuntur.“ – „Nach den Kalenden des Januar werden am dritten Tag die Gelübde für die Gesundheit des Kaisers geleistet.“

Auch dieses Zitat aus dem Zwölftafelkommentar ist in den Digesten aus dem engeren Zusammenhang gerissen, und fraglich ist schon, warum die Kompilatoren den Satz in den Titel 50,16: De verborum significatione – „Wortbedeutungen“ aufgenommen haben. Denkbar ist, dass jedenfalls sie ‚post kalendas Ianuarias‘ im Zusammenhang mit den vota

⁵⁶ Dieser erreicht bekanntlich Konstantinopel (wo er sich akademische Würden anmaßt und die Sklavin Mikatzi befreit): Pocer, Casperl in der Türkei 128, 136–137; vgl. auch die „biografia del tutto fittizia“ des Gaius bei ZUCCOTTI, Vite immaginarie 529–535 und schon WIEACKER, [Rezension von] Honoré 411: „Wie froh wären wir, wenn uns [Honoré] von einem so farbenreichen Lebensbild hätte überzeugen können!“, sowie die „scientific fiction [...] in a paradise garden“ bei SPRUIT, Gespräch mit Gaius 63–86, 81–111.

⁵⁷ Die Vorstellung, dass ein stadtrömischer Autor bei Gelegenheit drei Städte – etwa aus einem griechischen Kaiserbrief – besonders qualifiziert (s. oben Fn. 51) und deshalb 1.800 Jahre später zum Bewohner dieser Städte erklärt wird, ist mir geradezu peinlich; erst recht jene, dass einem nüchternen, strengen Autor (in der anderen Welt oder wie bei JHERING, Scherz und Ernst 139) gesagt wird, man schätze an ihm besonders seine Ironie („Ironie? Welche Ironie?“). Nachsichtiger sind zumeist die bei DRÓSDI, Gaius 608, Fn. 16 nachgewiesenen Rezensionen. MANTOVANI, Gaius 11 „hofft“ bei Samter („Frauenhypothese“, unten Fn. 67) auf Ironie. Dass er eine solche Hoffnung nicht auch im Hinblick auf Honoré äußert, geht entweder zu dessen oder zu seinen Lasten.

⁵⁸ LIEBS, Provinzialjurisprudenz 295 (mit Auf- bzw. Abzählen der Vertreter beider Seiten: „Ihnen stehen nur fünf Namen gegenüber“, ein paar mehr sind es dann doch, s. etwa KÜBLER, Gaius 492 – ohne dass es darauf ankäme; BEHREND, Prokuratur 298, Fn. 342; DERS., Gaius noster 77, Fn. 3, die Honoré, sich selbst und wechselseitig das Verdienst zuschreiben, Kunkel „korrigiert“ und sich „von seiner Begründung [!] freigemacht“ zu haben (in Wahrheit hat Kunkel die Begründung Mommsens zunichte gemacht); s. auch LIEBS, Gaius 188 mit Fn. 1; DERS., Rechtskunde 383 und das richtigstellende „Vorwort“ (dort VIII–IX) des von Liebs besorgten „unveränderten Nachdrucks“ von KUNKEL, Herkunft.

⁵⁹ Was die Vertreter zum Teil sogar wahrnehmen: LIEBS, Provinzialjurisprudenz 304, Fn. 133 gegen BEHREND, Prokuratur 298, der in Gai. inst. 2,7 „nos“ als „wir Provinzialrömer“ verstehen will (und dabei „nos/nostrum“ schon im vorangehenden Satz ausblendet).

⁶⁰ Hier nur in Stichpunkten: LIEBS, Biographical matters 13 („Italia et ceterae provinciae“ – Italia ist provincia im Rechtssinne nur für einen Provinzialjuristen? Problem so nicht lösbar; D 4,7,3 pr. aus Kommentar zum Provinzialesdikt!); ebd. 14 („Gladiatorenbeispiel nach Verbot privater Gladiatorenschulen in Rom durch Domitian“ – Beispiel setzt keine private Gladiatorenschule am Ort der Spiele voraus); ebd. 14–15 („römischer Buchmarkt“ – s. oben 3.3.); ebd. 16 („griechische Städtenamen“ – s. oben Fn. 51); ebd. 17 („griechische Literaturzitate“ – vor allem im Zwölftafelkommentar! Römische Vorstellung von griechischem Einfluss; Homer Bildungshorizont eines römischen Publikums: Zitate bei Sabinus, Africanus usw.); ebd. 18 („griechische Äquivalente“ – vor allem in Kommentaren zum Zwölftafelgesetz [s. soeben] und zum Provinzialesdikt!); ebd. 19 („fana deorum“ – mehrere Anfragen von praesides provinciarum!); ebd. 20 („b/v“-Angleichung – nicht in P.Oxy. XVII 2103!).

⁶¹ LIEBS, Provinzialjurisprudenz 301; DERS., Bibliographical Matters 15f.; s. auch MANTHE, Fortleben des Gaius 184, Fn. 22.

als erklärungsbedürftige Worte (und die *tertio* als die Erklärung) verstanden. Als größerer Zusammenhang in den Zwölf Tafeln und bei Gaius lässt sich aber auch die Einleitung des Zivilprozesses vermuten.⁶² Dort kennen die Römer eine Dreitagesfrist (*comperendinatio*) zwischen Prozesseinsetzung durch den Prätor (Verfahren in *iure/litis contestatio*) und Verhandlung vor dem Richter (Verfahren *apud iudicem*);⁶³ andere Quellen sprechen vom *intertium*.⁶⁴ Die Frist scheint bereits im Zwölftafelgesetz gestanden zu haben.⁶⁵ An den Kalenden des Januar (= am 1. Januar) beginnt (zur Zeit des Gaius) die einjährige Amtszeit des Prätors. Wird ein Prozess an diesem Tag eingesetzt, so sähe die *comperendinatio* eigentlich den dritten Tag danach für die (erste) Verhandlung vor dem *iudex* vor: „*post kalendas Ianuarias die tertio*“. Dieser Tag ist aber (zur Zeit des Gaius) offenbar ein Feiertag: „*pro salute principis vota suscipiuntur*“, an dem man nicht vor einem Richter streitet. Es ginge dann um das Problem „Fristende an einem Feiertag“. Die Bezeichnung des „dritten Tags nach den Kalenden des Januar“ wäre keiner „griechischen Zählweise“ geschuldet, sondern dem Fristbeginn und der Fristlänge. Wer darauf bestehen will, dass „beides möglich“ ist, vergleiche nüchtern und ehrlich die Wahrscheinlichkeiten! Bemerkte sei außerdem, dass das Nachdenken über bzw. die vorurteilsbedingte Fixierung auf den

Gräzismus dem juristischen Verständnis des Quellentexts und seines ursprünglichen Zusammenhangs ersichtlich nicht förderlich ist.

5. Auf andere Erklärungsmodelle⁶⁶ für das Namensproblem kann ich an dieser Stelle nicht vertieft eingehen: „Gaius ist Pseudonym einer Frau“⁶⁷ – das erklärt den Namen (im Gegensatz zur Provinzialjuristentheorie) schlüssig,⁶⁸ bleibt aber spekulativ, bedient sich einer extravaganten Zusatzhypothese. Ähnliches gilt für „Gaius ist erfundener Autorenname für plagiierte Schriften des Sex. Pomponius“.⁶⁹ „Gaius ist Gaius Cassius Longinus“⁷⁰ – dann bedarf es weiterer Zusatzhypothesen, denn Cassius gehört nicht in das oben entwickelte Zeitfenster und wird in den *Institutiones* namentlich erwähnt. „Gaius ist Gaius (?) Laelius Felix“⁷¹ – warum wird er (außer bei Gellius) nur beim *praenomen* genannt? Im Folgenden sei – durchaus angeregt von diesen Theorien – ein einfacheres Modell skizziert, das alle Phänomene erfasst.

⁶² LENEL, *Palingenesia* I, 243 mit Fn. 1 bringt die Stelle (wie das in den *Digesten* vorangehende *principium*) unter eine Rubrik „*De in ius vocando*“ und mutmaßt, dass Priester an diesem Tag nicht vor Gericht geladen werden dürfen. Die drei Paragraphen *pr.*–§ 2 des *Fragmentis D* 50,16,233 müssen im Zwölftafelkommentar einen erheblichen Abstand zueinander gehabt haben (in § 2 geht es um die Bedeutung von „*telum*“ – „Wurfgeschoss“; wahrscheinlich aus dem Zusammenhang des Diebstahls!); zwischen *pr.* und § 1 einen möglichst engen Zusammenhang herzustellen, ist nicht veranlasst.

⁶³ KASER, HACKL, *Zivilprozeßrecht* 68, Fn. 36; ebd. 355f., s. insbes. *Gai. inst.* 4,15; *Prob.* 4,9.

⁶⁴ KASER, HACKL, *Zivilprozeßrecht* 355 mit Fn. 5; METZGER, *Outline* 85–88.

⁶⁵ KASER, HACKL, *Zivilprozeßrecht* 355.

⁶⁶ Überblicke bei LIEBS, *Provinzialjurisprudenz* 296; DIÓSDI, *Gaius* 608.

⁶⁷ SAMTER, *Gaius* 1386–1387. „*Gaia*“ heißt „*Frau*“, s. PLATSCHEK, *Nebengut* 136–138; dass sich eine Frau „*Gaius*“ nennt, um nach außen gerade das Geschlecht zu ändern, ist beispielloser und spekulativ, aber nicht unschlüssig. „*Gaius*“ wäre dann weniger Pseudonym als Wortspiel.

⁶⁸ Die Provinzialjuristentheorie „liegt“ nicht „näher“ als etwa die „*Frauenhypothese*“, so aber WIEACKER, *Rechtsgeschichte* II, 112: Die Existenz von (männlichen) Provinzialjuristen mag wahrscheinlicher sein als die von Rechtsschriftstellerinnen; aber es geht um die Eignung zur Erklärung des Phänomens „*Gaius*“. Ungerecht auch MANTOVANI, *Gaio* 11 (s. schon oben Fn. 57).

⁶⁹ PUGSLEY, *Gaius* 353–367; dagegen sogleich STANOJEVIĆ, *Gaius* 333–356.

⁷⁰ LONGINESCU, *Caius*; weitere bei KUNKEL, *Herkunft* 189, Fn. 350.

⁷¹ Nachweise bei LIEBS, *Provinzialjurisprudenz* 296, Fn. 63 und PLATSCHEK, *Verhältnis* 297, Fn. 81.

6. Der Autor Gaius als Produkt einer antiken Identifizierung anonymer Werke

1. Die Digesten überliefern vier Fragmente der klassischen Rechtsliteratur, in denen auf einen Gaius Bezug genommen wird:

- a) D 35,1,54 pr. (Iav. 2 ex Cass.) = Iav. 12 Lenel: „[...] in commentariis Gaii scriptum est, [...]“
- b) D 46,3,78 (Iav. 11 ex Cass.) = Iav. 49 Lenel: „[...] in libris Gaii scriptum est [...]“
- c) D 24,3,59 (Iul. 2 Urs. Fer.) = Iul. 895 Lenel: „[...] Sabinus dicebat [...] Gaius idem“
- d) D 45,3,39 (Pomp. 22 Q. Muc.) = Pomp. 285 Lenel: „[...] et non sine ratione est, quod Gaius noster dixit [...]“

In keiner dieser Stellen ist der Autor der Institutiones gemeint: Javolen (a; b) kann ihn noch gar nicht gekannt haben; er meint mit „Gaius“ sicher Gaius Cassius Longinus, dessen Werk er kommentiert und den er offenbar abwechselnd „Gaius“ und „Gaius Cassius“ nennt⁷² (in unseren 91 Fragmenten nennt er ihn dreimal namentlich; wir kennen nur einen Bruchteil des ursprünglichen Kommentars). Julian (c) zitiert nacheinander Sabinus und „Gaius“. Nennt Julian Sabinus und einen weiteren Autor, so ist dafür – wie bei den anderen Juristen⁷³ – (Gaius) Cassius (Longinus) zu erwarten, den er in anderen Stellen „Cassius“ nennt.⁷⁴ Pomponius (d) schließlich meint mit Wahrscheinlichkeit keinen Zeitgenossen (dixit); er meint einen Juristen, dem er

sich eng verbunden fühlt (noster). Der Autor der Institutiones ist nach dem oben Gesagten Zeitgenosse des Pomponius. Wenn ihn Pomponius so sehr schätzen würde – warum nennt er ihn dann nicht in seinem Enchiridion (D 1,2,2 = Pomp. 178 Lenel) und warum zitiert er ihn (nach unserer Überlieferung) anderweitig nicht? „Gaius“ ist demnach auch für Pomponius Gaius Cassius Longinus, von dem eine der hier zitierten Rechtsauffassung entsprechende in einem ähnlichen Fall überliefert ist: D 12,1,31,1 (Paul. 17 Plaut.) / D 19,1,24,1 (Iul. 15 dig.) = Cass. 39 Lenel.⁷⁵ In allen anderen überlieferten Zitaten nennt Pomponius diesen Autor „Cassius“; doch wieder gilt: *variatio delectat*.

2. Die vier Stellen, in denen „Gaius“ den Juristen Cassius bezeichnet, gehören dem Teil der klassischen Rechtsliteratur an, der in den Digesten Justinians überlebt hat. Dieser Teil umfasst, legt man die Angaben Justinians zugrunde, ein Zwanzigstel der ursprünglichen Rechtsliteratur (Const. Tanta 1). Die klassischen Juristen müssen also eine deutlich höhere absolute Zahl von „Gaius“-Zitaten hinterlassen haben.⁷⁶ Dass auch die – zweifellos relativ wenigen – „Gaius“-Zitate den vielfach „Cassius“ oder „Gaius Cassius“ Genannten meinten, war den zeitgenössischen Lesern klar; für spätere Generationen aber wartete hier eine Falle: Wenn sie „Gaius“ nicht mehr mit Cassius identifizierten, so musste ihnen ein eigener, nicht allzu häufig, aber mit größ-

⁷² D 40,7,28,1 (Iav. 6 ex Cass.) = Iav. 22 Lenel: „[...] in libris Gaii Cassii [...]“.

⁷³ Die vielen späteren Stellen bei Papinian, Paulus und Ulpian hier aufzuführen, fehlt der Raum. Hingewiesen sei auf die Pomponius-Stellen aus ad Sabinum D 30,26,2; 35,1,6,1; 45,3,6 = Pomp. 448, 423, 726 Lenel, die Gaius-Stellen aus dem Provinzialediktskommentar: D 9,4,15; 16,3,14,1; 18,1,35,5 = Gai. 130, 230, 238 Lenel, die Belege in den Institutiones: Gai. inst. 1,196; 2,79/195/244; 3,133/161; 4,79/114, sowie auf Fragm. Vat. 1 und 72,1.

⁷⁴ D 19,1,24,1 (Iul. 15 dig.) = Iul. 253 Lenel; D 40,12,30 (Iul. 5 ex Minic.) = Iul. 875 Lenel.

⁷⁵ HEINE, *Condictio* 70–78; noch auf den Autor der Institutiones bezogen von LIEBS, *Provinzialjurisprudenz* 308 (dort wichtiges Versatzstück der Überlegungen zum Namen); DERS., *Gaius* 189 und weiterhin MANTOVANI, *Gaio* 34, Fn. 79; MANTHE, *Gaiuszitate* 489 und ZUCCORTI, *Vite immaginarie* 529, 547–548. Im Ergebnis zutreffend BEHREND, *Gaius noster* 77–102 (ohne Erwähnung von Heine; D 12,1,31,1 findet am Rande Erwähnung: ebd. 96, Fn. 41); Literaturüberblick auch bei FERRARY, *Gaius* 721–722, Fn. 16. Der verbreitete Verdacht der Interpolation (s. etwa noch WIEACKER, [Rezension von] *Honoré* 401–402: „nach Form und Sprache berechtigt“) setzt voraus, dass im überlieferten Text der Autor der Institutiones gemeint ist.

⁷⁶ Wir fokussieren hier und im Folgenden auf Gaius Cassius Longinus, und dass sich alle vier überlieferten „Gaius“-Zitate auf ihn beziehen, macht es wahrscheinlich, dass dies für die allermeisten „Gaius“-Zitate der klassischen Literatur galt. Es ist aber nicht auszuschließen, dass auch andere Juristen mitunter ausschließlich mit ihrem praenomen Gaius zitiert wurden, etwa Gaius Ateius Capito, Gaius (?) Massurius Sabinus (s. KUNDEL, *Herkunft* 119, mit CIL V 3924), Gaius (?) Javolenus Priscus.

ter Hochachtung zitierter Jurist Gaius vor Augen stehen (dessen eigenartiger Name hinzunehmen war).

3. In diesem Juristen erkannte man – wohl mit einem gewissen zeitlichen Abstand zur „klassischen“ Periode: etwa am Ende des 3. oder im 4. Jahrhundert – den Autor bestimmter anonymer Werke, die entweder nie einen Autor genannt hatten oder deren Autorenanzeige in einer maßgeblichen Handschrift (etwa der einzigen einer wichtigen Bibliothek) verloren gegangen war.⁷⁷ Fand man im Text einer anonymen Handschrift inhaltliche oder gar wörtliche Übereinstimmungen mit einem „Gaius“-Zitat der klassischen Rechtsliteratur, so meinte man den Autor des anonymen Texts gefunden zu haben. Anonymität von Handschriften ist ein antikes Phänomen; sie führt zu antiken Pseudepigraphen, zu antiker Echtheitskritik. In diesen Zusammenhang gehört das Gaius-Phänomen als ein Fall unabsichtlicher sekundärer (also nicht vom Autor selbst geschaffener) Pseudepigraphie;⁷⁸ die Zusatzhypothesen sind insofern unspektakulär. „Anonymität von Handschriften“ muss nicht heißen, dass alle Werke, die die justinianischen Quellen als solche des Gaius nennen, zu einem bestimmten Zeitpunkt überall nur in anonymen Handschriften vorlagen. Es reicht aus, dass die Anonymität an maßgeblicher Stelle zur Identifizierung eines oder mehrerer Texte als Gaius-Texte führte und sich dies – nicht notwendig ohne Streit über die Autorenschaft – durchsetzte, ähnliche Werke erfasste, Werke in Sammelcodices miterfasste usw.⁷⁹ Kasuistische Werke wurden nicht erfasst: Typisch für sie ist das wiederkehrende „N. respondit [...]“. Anonymität oder auch nur Zweifel an ihrem Autor sind hier ganz unwahrscheinlich. Umgekehrt gilt: Zitate anonymer Literatur finden sich in der uns überlieferten klassischen Rechtsliteratur überhaupt nicht; wenn es sie gab, waren sie für die justinianischen Kompilatoren jedenfalls unattraktiv. Das Werk des Gaius wird also nach unserer Überlieferung von (hoch- und spät-)klassischen Juristen (auch) deshalb

nicht zitiert, weil anonyme Werke nicht zitierfähig bzw. ihre Zitate nicht kompilationswürdig sind. Wenn in nachklassischer Zeit auch Werke in den „Gaius-Strudel“ gerieten, die in klassischer Zeit „noch“ einen Autor N. N. hatten, so verbergen sich Gaius-Zitate hinter überlieferten klassischen N.-N.-Zitaten.

4. Aus den vier überlieferten „Gaius“-Zitaten der klassischen Literatur lässt sich der Identifizierungsvorgang nicht illustrieren. Zur Veranschaulichung diene aber die inhaltliche, teilweise wörtliche Übereinstimmung von Gai. inst. 4,183 mit der in D 2,7,1,2 (Ulp. 5 ed.) = Ulp. 269 Lenel = Ofil. 3 Lenel zitierten Auffassung (zu einem Problem der Ladung vor den Prätor) des Ofilius, eines republikanischen Vorläufers der sabinianischen Rechtsschule.⁸⁰ Wer in einem anonymen Text der Institutiones auf die Stelle 4,183 fokussierte und zum Vergleich zunächst nur das Ofilius-Zitat bei Ulpian hatte, konnte in Ofilius zunächst guten Gewissens den Autor der Institutiones vermuten. Sodann musste ihm aber auffallen, dass Ofilius in den Institutiones (3,140) namentlich (neben Labeo, Cassius und Proculus) zitiert wird. Ofilius kann sich nicht selbst in der dritten Person namentlich zitiert haben. Er musste also, trotz der Übereinstimmung, als Autor der Institutiones ausscheiden. Man musste weitersuchen (die Überlegung dient – das sei betont – nur der Veranschaulichung!). Inhaltliche und wörtliche Übereinstimmung der Institutiones (und anderer anonymer Werke eines sabinianisch orientierten Juristen) muss es zuhauf gegeben haben, darunter viele mit Zitaten des Cassius. Aber Cassius wird in den Institutiones zitiert (s. soeben) – er kam als ihr Autor nicht in Betracht. Anders ist dies bei „Gaius“: Die Institutiones zitieren Cassius nie als „Gaius“; der Scheinjurist Gaius kam insofern als ihr Autor in Betracht. Chronologisch bereitet es zwar Schwierigkeiten, dass Javolen einen Juristen Gaius zitieren könnte, der als Verfasser der Institutiones seinerseits auf den Tod des Antoninus Pius zurückblickt. Doch setzt diese Erkenntnis einen noch größeren Über-

⁷⁷ Zum allgemeinen Phänomen s. nur SPEYER, Literarische Fälschung 39–41.

⁷⁸ Die Kategorien übernehme ich von BAUM, Pseudepigraphie 7–13; jetzt DERS., Art. Pseudepigraphie 1638–1644.

⁷⁹ LIEBS, Gaius 194–195 erklärt lediglich die Monographie Ad legem Glitiam („obskures Werk eines obskuren Autors“) und die Regulae in zwei unterschiedlichen Formaten zu „Pseudepigrapha unter seinem [!] Namen“.

⁸⁰ D 1,2,2,47-48/51 (Pomp. sing. ench.) = Pomp. 178 Lenel: Ofilius – Capito – Sabinus – Cassius.

blick und noch komplexere Überlegungen voraus. Gaius wurde als Autor der Institutiones identifiziert, weil er prima facie „nicht aneckte“. Sobald ein erstes Werk dem Gaius zugeschrieben war (es müssen nicht die Institutiones gewesen sein), fiel die Zuschreibung weiterer Werke immer leichter.

5. Drei Beobachtungen sollen unser Modell abrunden:

a) Wenn die Vermutung zutrifft, dass es sich bei dem Gaius zugewiesenen Werk *Res cottidianae* („Alltägliches“) um die Latinisierung von ἐφημεριδες („Tagebücher“), dabei aber wiederum um die Gräzisierung von commentarii („Journale“, „Denkschriften“, „Bücher“) handelt,⁸¹ so ist es wahrscheinlich, dass diese Werkbezeichnung nicht die ursprüngliche ist, sondern später aus dem Text selbst (man vergleiche die internen Verweise des Autors der Institutiones auf „den ersten [usw.] commentarius“) oder aus (vermeintlichen) Zitaten wie D 35,1,54 pr. (Iav. 2 ex Cass.) = Iav. 12 Lenel: „[...] in commentariis Gaii scriptum est, [...]“ gewonnen wurde. Die vorgefundene anonyme Literatur war eben nicht nur autoren- sondern auch titellos.

b) Das berühmte „Zitiergesetz“ Valentinians III. von 426 n. Chr. (CTh 1,4,3) ist im überlieferten Bereich zunächst ein „Gaius-Gesetz“. Es gesteht Gaius dieselbe auctoritas zu wie Paulus, Ulpian „et cunctos“ (et ceteros?; zuvor sind neben Paulus und Ulpian Papinian und Modestin genannt); „aus seinem gesamten Werk“ soll zitiert werden dürfen:

„Post alia: Papiniani, Pauli, Gaii, Ulpiani atque Modestini scripta universa firmamus ita, ut Gaium quae Paulum, Ulpianum et cunctos comitetur auctoritas, lectionesque ex omni eius opere recitentur. [...]“

Dies lässt sich als Abschluss einer nachklassischen Entwicklung verstehen, die – begleitet von Unsicherheit und Streit – ein „opus des Gaius“ hervorgebracht hat. Anonyme Werke konnten nicht den Rang der Werke Papinians usw. haben; Gleiches musste für Werke gelten, deren Zuweisung an Gaius umstritten war. Nunmehr kanonisiert der Kaiser alle mittlerweile dem Gaius zugeschriebenen Werke; die Identifizierung wird kaiserlich sanktioniert.

c) Die Veroneser Handschrift der Institutiones, die sich dem 5. Jahrhundert zuweisen lässt, erhielt einen Vermerk „gaius“ auf der (jetzt) ersten Seite (fol. 50r des Palimpsests) erst nachträglich (aber vor der Zweitbeschriftung mit den Briefen des Hieronymus).⁸² Zum Zeitpunkt dieses Vermerks zeigte die Handschrift offenbar keine Autorenangabe. Das war schon bei Entstehung der Handschrift der Fall, wenn die jetzige auch die ursprüngliche erste Seite ist. Damit haben wir eine Handschrift vor uns, die (bei Entstehung oder später) anonym war und durch Identifizierung zu einer Gaius-Handschrift wurde.⁸³ Sie kann in einer anonymen Tradition stehen, die vor das 5. Jahrhundert und das Zitiergesetz zurückreicht. Unser einziger (fast) vollständiger Überlieferungsträger ist jedenfalls Objekt eines, vielleicht des oben skizzierten, größeren Identifizierungsvorgangs.

6. Die beschriebene Autorenidentifizierung (die auf dem Trugschluss beruhte, bei „Gaius“ handle es sich um einen eigenen Juristen) nahmen im Ursprung Experten vor, Kenner der klassischen Rechtsliteratur (bzw. dessen, was zu ihrer Zeit davon zugänglich war); sie taten das gutgläubig, „nach bestem Wissen und Gewissen“. Schon dieser Aspekt macht das Modell wahrscheinlicher als alle, die im Autorennamen Gaius eine bewusste Verschleierung des wahren Autors (bzw. der wahren Autorin) sehen.⁸⁴ Wer aber ist der wahre Autor des unter dem Namen Gaius überlieferten Ge-

⁸¹ S. PLATSCHEK, Verhältnis 282.

⁸² BRIGUGLIO, Codice Veronese 277, 316–317; (schwach) zu erkennen auf der Abbildung in BRIGUGLIO, Gai codex 155; vergrößert ebd. 26.

⁸³ Ein weiterer Identifizierungsvorgang erfolgte 1816: Niebuhr hielt das Gaius-Lehrbuch zunächst für einen Ulpian-Text; Savigny erkannte darin Gaius, s. VARVARO, Glücksstern 154–155, 159.

⁸⁴ S. oben Fn. 67, 69.

samtwerks? Das oben entwickelte Zeitfenster für das Gesamtwerk beruht auf der Annahme, dass alle Gaius zugeschriebenen Werke von einem Autor stammen. Mit dem Namen entfällt aber bereits der methodische Ausgangspunkt, alle Einzelwerke einem einzigen Autor zuzuschreiben. Die Möglichkeit mag bestehen,⁸⁵ aber sie ist Extremlösung in einem Spektrum; das andere Extrem wäre darin zu sehen, dass alle Einzelwerke von unterschiedlichen Autoren stammen. Mehr noch: Die Anonymität eines Einzelwerks ist damit vereinbar, dass es sukzessive von mehreren Autoren bearbeitet wurde. In diesem Spektrum findet – vorbehaltlich weiterer Erforschung – Platz, dass Werke des Gaius – etwa die Institutiones – von Cassius begründet wurden, dass im Gesamtwerk Texte des Sex. Pomponius oder des Laelius Felix mit einem Anteil zwischen 0 und 100 % enthalten sind usw. Dieser Teil des Modells kann unmöglich an dieser Stelle entwickelt werden: Er führt tiefer in das Phänomen anonymer Literatur, tiefer in einen sprachlichen Vergleich der Gaius-Werke (und der gesicherten Nicht-Gaius-Werke), zurück zu lange erörterten Fragen wie jener, ob die Institutiones und die Res cottidianae vom selben Autor bzw. Endbearbeiter stammen können.

7. „Ceci n'est pas Kaspar Hauser.“ „Kaspar Hauser n'a pas existé.“

Von der im 19. Jahrhundert überaus populären, durchaus realistischen Darstellung Kaspar Hausers im Moment seines ersten Auftauchens in Nürnberg hätte René Magritte sagen können: „Ceci n'est pas Kaspar Hauser“ – das ist nicht der Mensch, sondern ein Bild. Aber auch der bildlich Dargestellte hieß – und ist daher – mit großer Wahrscheinlichkeit nicht Kaspar Hauser. Denn mit derselben Wahrscheinlichkeit, mit der seine Angaben über die eigene Herkunft und sein bisheriges Leben Legende waren, war sein wirklicher Name nicht Kaspar Hauser. Insofern gilt: „Kaspar Hauser n'a pas existé.“ Ebenso gilt: Der Mensch, der sich so nannte, war einer aus

Fleisch und Blut. Jeden später Gaius zugeschriebenen Satz hat ein Mensch aus Fleisch und Blut verfasst. Aber für das Steinbildnis eines sitzenden Jünglings mit der Aufschrift „Gaio“ am Palazzo di Giustizia in Rom gilt in jeder Hinsicht: „Ceci n'est pas Gaius“. Denn Gaius hat es nicht gegeben. Je suis désolé.

Korrespondenz

Prof. Dr. Johannes PLATSCHEK
Leopold-Wenger-Institut für Antike
Rechtsgeschichte und Papyrusforschung
Ludwig-Maximilians-Universität München
Professor-Huber-Platz 2, D-80539 München
johannes.platschek@jura.uni-muenchen.de
ORCID-Nr.: 0009-0007-7991-4196

Abkürzungen

C.	Gaius
Cass.	C. Cassius Longinus
Cic.	Marcus Tullius Cicero
Cic. Att.	Cicero, epistulae ad Atticum
Cic. dom.	Cicero, de domo sua
Cic. fam.	Cicero, epistulae ad familiares
Const.	Constitutio
CTh	Codex Theodosianus
D	Digesta Iustiniani
D.	Decimus
Fragm. Vat.	Fragmenta Vaticana
Gai. XII tab	Gaius, ad legem duodecim tabularum
Gai. ed. provinc.	Gaius, ad edictum
Gai. inst.	Gaius, institutiones
Gai. leg. Iul. et Pap.	Gaius, ad legem Juliam et Papiam
Gai. sing. SC Orfit.	Gaius, liber singularis ad SC Orfitianum
Gai. verb. oblig.	Gaius, de verborum obligationibus
Gell.	Aulus Gellius, noctes Atticae
Hs.	Handschrift

⁸⁵ Dass alle Gaius zugeschriebenen Schriften einen gemeinsamen Autor haben, erscheint bei WIEACKER, *Rez. Honoré 402* („und sie sind ja wirklich Werke dieses Autors“); *DERS.*, *Rechtsgeschichte II*, 112 gelegentlich axiomatisch; in *DERS.*, [Rezension von] *Honoré 412* heißt es freilich vorsichtiger: „Der stilistische Eindruck dieser Werke gestattet vorerst die Arbeitshypothese, daß sie wirklich der Verfasser der Institutionen schrieb.“

Iav. ex Cass.	Lucius Iavolenus Priscus, ex Cassio
Inst.	Institutiones Iustiniani
Iul. Usr. Fer.	Publius Salvius Iulianus, ad Urseium Ferocem
Ofil.	Aulus Ofilius
Paul. Plaut.	Iulius Paulus, ad Plautium
Petron.	Petronius, satyrica
Plut.	Plutarchos
Pomp.	Sextus Pomponius
Pomp. Q. Muc.	Pomponius, ad Quintum Mucium
Pomp. sing. ench.	Pomponius, enchiridii liber singularis principium
pr.	Prubus, in Vergilium commentarius
Q.	Quintus
Ser.	Servius
Serv. Georg.	Servius, commentarius in Vergilii Georgica
Sex.	Sextus
Ulp.	Domitius Ulpianus
Ulp. cens.	Ulpianus, de censibus
Ulp. off. proc.	Ulpianus, de officio proconsulis
urspr.	ursprünglich

Siehe auch das allgemeine

Abkürzungsverzeichnis:

[<https://www.oeaw.ac.at/fileadmin/kommissionen/rechtsgeschichte/pdf/abk.pdf>]

Literatur

- Horst BALZ, Gerhard SCHNEIDER (Hgg.), Exegetisches Wörterbuch zum Neuen Testament, Bd. I (Stuttgart u.a. 1980).
- Armin Daniel BAUM, Pseudepigraphie und literarische Fälschung im frühen Christentum (Tübingen 2001).
- DERS., Pseudepigraphie / Pseudepigraphen, in: Evangelisches Lexikon für Theologie und Gemeinde 3 (2024) 1638–1644.
- Okko BEHREND, Die Prokuratur des klassischen römischen Zivilrechts, in: ZRG-RA 88 (1971) 215–299.
- DERS., Gaius noster, in: Holger ALTMIPPEN u.a. (Hgg.), Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag (Heidelberg 2009) 77–102.
- Filippo BRIGUGLIO, Il Codice Veronese in trasparenza. Genesi e formazione del testo delle Istituzioni di Gaio (Bologna 2012).
- DERS. (Hg.), Gai codex rescriptus in Bibliotheca Capitulari Ecclesiae Cathedralis Veronensis (Firenze 2012).
- György DIÓSDI, Gaius, der Rechtsgelehrte, in: Hildegard TEMPORINI (Hg.), Aufstieg und Niedergang der römischen Welt II, Bd. 15 (Berlin 1976) 605–623.
- Giuseppe FALCONE, Studi sui commentarii „Istituzionali“ di Gaio I. Formazione e natura del testo (Roma–Bristol 2022).
- Jean-Louis FERRARY, Gaius avant la découverte du Codex Veronensis, in: Ulrike BABUSIAUX, Dario MANTOVANI (Hgg.), Le Istituzioni di Gaio (Pavia 2020) 717–741.
- Robert M. FRAKES, Compiling the Collatio Legum Mosaicarum et Romanarum in Late Antiquity (Oxford 2011).
- Edmundus GROAG, Arturus STEIN (Hgg.), Prosopographia imperii Romani, Bd. II (Berolini–Lipsiae 1936).
- Sonja HEINE, Condictio sine datione. Zur Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung im klassischen römischen Recht und zur Entstehung des Bereicherungsrechts im BGB (Berlin 2006).
- A[nt]hony M[aurice] HONORÉ, Gaius (Oxford 1962) [der häufig zitierte Untertitel „A Biography“ erscheint ausschließlich auf dem – bibliographisch nicht maßgeblichen – Schutzumschlag].
- Tony HONORÉ, Ulpian. Pioneer of Human Rights (Oxford 2002).
- Rudolf von JHERING, Scherz und Ernst in der Jurisprudenz. Eine Weihnachtsgabe für das juristische Publikum (Leipzig 1892).
- Max KASER, Karl HACKL, Das römische Zivilprozeßrecht (= Handbuch der Altertumswissenschaft X.3.4, München 2006).
- Dietmar KIENAST, Werner ECK, Matthäus HEIL, Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie (Darmstadt 2017).
- Bernhard KÜBLER, Art. Gaius (2), in: Pauly's Realencyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Bd. VII.1 (Stuttgart 1910) 489–508.
- Wolfgang KUNKEL, Herkunft und soziale Stellung der römischen Juristen (Graz–Wien–Köln 1967; Weimar 1952; ND der 2. Aufl. Köln–Weimar–Wien 2001: „Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung [...] mit einem Vorwort von Detlef Liebs“).
- DERS., Römische Rechtsgeschichte (Köln–Wien 1990).
- Otto LENEL, Palingenesia iuris civilis I (Lipsiae 1889).

- Detlef LIEBS, Römische Provinzialjurisprudenz, in: Hildegard TEMPORINI (Hg.), *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt II*, Bd. 15 (Berlin 1976) 288–362.
- DERS., Gaius, in: Klaus SALLMANN (Hg.), *Die Literatur des Umbruchs. Von der römischen zur christlichen Literatur*, 117 bis 284 n. Chr. (= Handbuch der lateinischen Literatur der Antike IV = Handbuch der Altertumswissenschaft VIII.4, München 1997) 188–195 (§ 426).
- DERS., Rechtskunde im römischen Kaiserreich. Rom und die Provinzen, in: Martin J. SCHERMAIER, J. Michael RAINER, Laurens C. WINKEL (Hgg.), *Iurisprudentia universalis. Festschrift für Theo Mayer-Maly zum 70. Geburtstag* (Köln 2002) 379–407.
- DERS., Biographical Matters about Gaius, in: Ulrike BABUSIAUX, Dario MANTOVANI (Hgg.), *Le Istituzioni di Gaio* (Pavia 2020) 3–28.
- Stephan G. LONGINESCU, Caius, der Rechtsgelehrte (Berlin 1896).
- Ulrich MANTHE, Das Fortleben des Gaius im oströmischen Reich, in: Lukas DE BLOIS (Hg.), *Administration, Prosopography and Appointment Policies in the Roman Empire* (Amsterdam 2001) 180–201.
- DERS., Gaiuszitate in der *Collatio* und in anderen Werken der Spätantike, in: Ulrike BABUSIAUX, Dario MANTOVANI (Hgg.), *Le Istituzioni di Gaio* (Pavia 2020) 489–511.
- Dario MANTOVANI, Gaio nella storiografia del novecento, in: Francesco MILAZZO (Hg.), *Gaius noster. Nei segni del Veronese* (Milano 2019).
- Ernest METZGER, *A New Outline of the Roman Civil Trial* (Oxford 1997).
- Theodor MOMMSEN (Hg.), *Digesta Iustiniani Augusti*, 2 Bde. (Berolini 1870).
- DERS., Die Kaiserbezeichnung bei den römischen Juristen, in: *Zeitschrift für Rechtsgeschichte* 9 (1870) 97–116 = *Gesammelte Schriften*, Bd. II (Berlin 1905) 155–171.
- DERS., Gaius ein Provinzialjurist, in: *Jahrbücher des gemeinen Rechts* 3 (1859) 1–15 = *Gesammelte Schriften*, Bd. II (Berlin 1905) 26–38.
- Walther PARSON u.a., Kaspar Hauser's alleged noble origin – New molecular genetic analyses resolve the controversy, in: *iScience* 27/9, 110539; zitiert nach Seitenzahl des PDF-Dokuments, abrufbar unter [<https://doi.org/10.1016/j.isci.2024.110539>] (20. 9. 2020 / 13. 7. 2025).
- Johannes PLATSCHEK, Das Nebengut der Ehefrau in D. 23.3.9.3 (Ulp. 31 Sab.): quae Gaiae peculium appellantur, in: *Quaderni Lupiensi di Storia e Diritto* 5 (2015) 125–138.
- DERS., Das Verhältnis der *institutiones* zu den „res cottidianae sive aurea“, in: Ulrike BABUSIAUX, Dario MANTOVANI (Hgg.), *Le Istituzioni di Gaio* (Pavia 2020) 279–302.
- Franz POCCHI, Casperl in der Türkei. Ein constantinopolitanisches Lustspiel in zwei Aufzügen, in: DERS., *Lustiges Komödienbüchlein*, Bd. I (München 1869) 119–137.
- David PUGSLEY, Gaius or Sextus Pomponius, in: *Revue internationale des droits de l'antiquité* 41 (1994) 353–367.
- Werner RIESS, *Apuleius und die Räuber* (Stuttgart 2001).
- Stefano ROCCHI, C. Gaius Gaius (Noster): il nome dell'autore delle *Institutiones* e altri ragionamenti letterari ed epigrafici (con un'Appendice sulla tecnica di citazione dei nomi degli auctores nel Digesto), in: Ulrike BABUSIAUX, Dario MANTOVANI (Hgg.), *Le Istituzioni di Gaio* (Pavia 2020) 29–50.
- Bruno ROCHETTE, I grecismi in Gaio, in: Ulrike BABUSIAUX, Dario MANTOVANI (Hgg.), *Le Istituzioni di Gaio* (Pavia 2020) 135–163.
- Olli SALOMIES, *Die römischen Vornamen. Studien zur römischen Namensgebung* (Helsinki 1987).
- Richard SAMTER, War Gaius das männliche Pseudonym einer Frau?, in: *Deutsche Juristenzeitung* 13 (1908) 1386–1387.
- Wolfgang SPEYER, *Die literarische Fälschung im heidnischen und christlichen Altertum. Ein Versuch ihrer Deutung* (= Handbuch der Altertumswissenschaft I.2, München 1971).
- Johannes E. SPRUIT, Gespräch mit Gaius, Jurist in Kleinasien. Aus den nachgelassenen Schriften von Cn. Pompeius Mela (Teil 1/2), in: *Rechtsgeschichte* 9 (2006) 60–87; 10 (2007) 81–111.
- Obrad STANOJEVIĆ, Gaius and Sextus Pomponius. Notes on David Pugsley, in: *Revue internationale des droits de l'antiquité* 44 (1997) 333–356.
- Ivo STRIEDINGER, Neues Schrifttum über Kaspar Hauser, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 6 (1933) 415–484.
- Mario VARVARO, Der „Glücksstern“ Niebuhrs und die Institutionen des Gaius. Deutsch-italienische Wissenschaftspolitik im frühen 19. Jahrhundert (Heidelberg 2014).
- DERS., *Itinerari Gaiani: Nota bibliografica su Gaio e sulle Institutiones*, in: *Studia et Documenta Historiae et Iuris* 87 (2021) 231–267.

Matthijs WIBIER, On Homer and the Invention of Money: The Jurist Gaius in Servius' *Georgics* Commentary (3.306–307), in: Ulrike BABUSIAUX, Dario MANTOVANI (Hgg.), *Le Istituzioni di Gaio* (Pavia 2020) 513–529.

Franz WIEACKER, [Rezension von] A. M. Honoré, *Gaius* (1962), in: *ZRG-RA* 81 (1964) 401–412.

DERS., *Römische Rechtsgeschichte*, Bd. II (= *Handbuch der Altertumswissenschaft* X.3.1.2, München 2006).

Ferdinando ZUCCOTTI, Vivagni. XX: Ricordo di Franco Pastori – Vite immaginarie di Gaio (divertissement), in: *Rivista di Diritto Romano* 20 (2020) 507–552 [<https://www.ledonline.it/rivistadirittoromanoallegati/dirittoromano-20-Zuccotti-Vivagni.pdf>] (13. 7. 2025).